

Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Dersau

Vorwort:

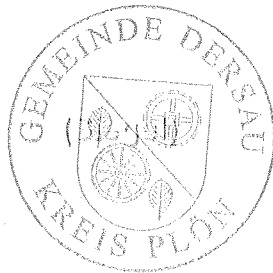
Das Dorfgemeinschaftshaus soll verschiedenen Zwecken dienen und für alle Bürger der Gemeinde Dersau ein Treffpunkt sein. Eine größere Gemeinschaft kann allerdings nicht ohne bestimmte Regeln auskommen, daher müssen wir für unser Dorfgemeinschaftshaus eine Ordnung festlegen. Die Gemeinde Dersau, unterstützt von der Freiwilligen Feuerwehr und Helfern, hat hohe Kosten und viel Mühe auf sich genommen, um dieses Dorfgemeinschaftshaus zu errichten.

Aus diesem Grunde tragen alle, die diese Räume nutzen, eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Hauses und seiner Einrichtungen.

1. Das Betreten der Räume darf nur mit einer zuständigen Person geschehen, die den Schlüssel übernommen hat. Die Person ist zugleich Aufsichtsperson und übernimmt mit dem Aufschließen die Verantwortung über das Haus (oder die entsprechenden Räume) und vertritt solange das Hausrecht, bis alle Personen das Haus (oder die Räume einschl. WC) sauber (besenrein) verlassen haben und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Die Beleuchtungen und alle weiteren elektrischen Anlagen sind auszuschalten. Desgleichen sind alle Heizkörper im Sommer ganz und im Winter bis auf ein Minimum (Frostgefahr) abzudrehen. Tische und Stühle dürfen wegen der Filzfüße nicht über den Boden gezogen werden.
2. Die Schlüssel sind bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter verfügbar. Der Schlüssel ist gegen Unterschrift zu übernehmen. Die Inhaberin / der Inhaber eines Schlüssels haftet dafür. Der Schlüssel muss spätestens am nächsten Morgen bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter abgegeben werden.
3. Unerlaubte Handlungen haben zur Folge, dass diejenigen Personen bzw. Eltern für alle Schäden, die daraus entstehen, in voller Höhe haften müssen.

4. Evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse, die beim Betreten oder Benutzen des Hauses (oder der Räume) bemerkt werden, sind sofort der zuständigen Hausverwalterin / dem zuständigen Hausverwalter zu melden.
5. Es gilt das Jugendschutzgesetz. Ebenso sind die Vorschriften zur Unfallverhütung und der Hygieneverordnung einzuhalten.
6. Es sollte selbstverständlich sein, dass jede Benutzerin / jeder Benutzer des Hauses (oder der Räume) und des Parkplatzes einschl. Vorplatz vor dem Verlassen für Ordnung und Sauberkeit sorgt.
7. Auf dem Gelände am Haus gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge sind so zu parken, dass niemand behindert wird. Unnötiger Lärm und erhöhte Geschwindigkeit sind zu unterlassen. Der Träger des Hauses übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung. Auf Nachbarn und Anlieger ist Rücksicht zu nehmen.
8. Diese Hausordnung soll gewährleisten, dass der Betrieb reibungslos abläuft, zum Nutzen und zur Freude aller Einwohner der Gemeinde Dersau. Dies wiederum kann und wird nur gelingen, wenn jeder freiwillig und durch guten Willen dazu beiträgt.
9. Für private Nutzungen ist ein Entgelt in Höhe von 50,- Euro je Nutzung zu entrichten.
Für Vereine, öffentliche Einrichtungen und Parteien/Wählergemeinschaften ist die Nutzungen im Rahmen ihrer Satzungen von den Gebühren befreit.

Dersau, 28. Juli 2008



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister